

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Wörner SPD**
vom 19.11.2010

Zur Situation der durch Saatgut-Verunreinigungen mit NK 603 geschädigten Landwirte

Das Gentechnikgesetz verpflichtet zum Schutz von Mensch und Umwelt und zur Gewährleistung der Möglichkeit zur gentechnikfreien Lebensmittelherzeugung (§ 1 GentG). So darf Saatgut, das mit nicht für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verunreinigt ist, nicht ausgesät sondern muss vernichtet werden. Sollte es dennoch zur Aussaat gekommen sein, werden die Felder in der Regel umgebrochen, um das Risiko einer weiteren Verbreitung von nicht zugelassenen GVO zu minimieren.

Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, bis Ende März alle Untersuchungsergebnisse ihrer Saatgutanalysen zu melden, um eine Aussaat von verunreinigtem Saatgut zu verhindern. Im April 2010 wurde bekannt, dass das niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit LAVES bei einer Untersuchung von Saatgut der Firma Pioneer, welches von einem Unternehmen in Buxtehude vertrieben wurde, bereits im Februar 2010 Verunreinigungen mit dem nicht zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Mais NK 603 festgestellt hatte. Das Saatgut wurde in Ungarn erzeugt, wo Pioneer Versuche mit dem Gentechnik-Mais durchgeführt hatte.

Nach Auskunft der Bundesregierung (BT-Drs. 17/2511) mit Stand vom 8. Juli 2010 war in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz das verunreinigte Saatgut bereits auf fast 2.000 Hektar ausgebracht worden. Die Landesregierungen ordneten die Beseitigung an und forderten die betroffenen Landwirte auf, ihre Flächen innerhalb einer Woche umzubrechen und Auskunft über Herkunft, Menge, Aussaat, Flächen und etwaiges Restsaatgut zu geben.

Den 228 betroffenen Landwirten sind durch den Umbruch ihrer Maisfelder, Ernteausfall, Neuansaat, Düngemittel, Pflanzenschutz u. ä. enorme Kosten entstanden (bis zu 2.000 € pro Hektar). Bis heute sind sie dafür nicht entschädigt worden. Die Firma Pioneer als Verursacherin der Verunreinigung verweigert Schadenersatz und sieht die Landesbehörden in der Pflicht. Pioneer erklärt, einen Rechtsstreit gegen das Land Niedersachsen führen zu wollen, welches wegen „fehlerhaften Probenahmen und der verspäteten Ergebnismitteilung als Schadensverursacher und Ersatzpflichtiger“ gesehen werde. (Pressemitteilung des LbV vom 30.06.10). Statt Schadenersatzzahlungen werden den betroffenen Landwirten zinslose Darlehen angeboten. Zudem ist diese sog.

„freiwillige Soforthilfe“ verknüpft mit der Bedingung zur Mitwirkung der Landwirte an der Einleitung eines „Amtshaftungsverfahrens“ gegen das Land Niedersachsen, d. h. sie müssen mit einer Unterschrift ihr Interesse an der Durchführung eines Musterverfahrens erklären. Das Angebot von Darlehen in Höhe von 1.182 bis 1.500 Euro pro Hektar wird Anfang September auf 1.800 Euro pro Hektar erhöht. Dies ist weder ausreichend in Hinsicht auf die Höhe des Schadens noch kann hingenommen werden, dass statt Schadenersatz Darlehen angeboten werden, die abhängig vom Ausgang eines gerichtlichen Musterverfahrens von den Landwirten zurückgezahlt werden müssen. Deshalb kritisiert der Deutsche Bauernverband dies als „Lösungsvorschlag mit Pferdefuß“. Das Angebot des Verbandes, dass die betroffenen Landwirte im Gegenzug zu einer Schadenersatzleistung der Firma Pioneer ihre möglichen Ansprüche gegenüber den Landesbehörden abtreten würden, ist von Pioneer abgelehnt worden.

Die im Gentechnikgesetz festgeschriebene Haftungsregelung verpflichtet die Verursacher von Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen zum Ersatz des für die Betroffenen entstandenen wirtschaftlichen Verlusts. Aber bis heute warten die betroffenen Landwirte auf ihre Entschädigung.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass es ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers ist, mit der Haftungsregelung im Gentechnikgesetz für einen schnellen und unbürokratischen Schadensausgleich zwischen Verursacher und Geschädigten zu sorgen und Geschädigten langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren möglichst zu ersparen? Welche Möglichkeit sieht die Staatsregierung, für mehr Klarheit zu sorgen, um einen wirklich schnellen und unkomplizierten Schadensausgleich zu erreichen?
2. Wie bewertet die Staatsregierung das Risiko, dass ein nicht erfolgter Schadensausgleich für die betroffenen Landwirte zur Existenzbedrohung werden kann? Ist dies nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Koexistenzgrundsatz, bzw. der im § 1 GentG als Zweck des Gesetzes genannten Gewährleistung der Möglichkeit zur gentechnikfreien Lebensmittelherzeugung vereinbar?
3. Wie bewertet die Staatsregierung die Weigerung des Unternehmens Pioneer, den betroffenen Landwirten Schadenersatz zu leisten? Wer ist nach Einschätzung der Staatsregierung Verursacher des Schadens?
4. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den aktuellen Stand der Auseinandersetzung zwischen betroffenen Landwirten und der Firma Pioneer?

5. Welche Argumente sprechen für bzw. gegen eine Mitschuld der Bayerischen Landesbehörden, und welche Konsequenzen könnten sich daraus für die betroffenen Landwirte ergeben?
6. Vor dem Hintergrund der großen öffentlichen Empörung über solche GVO-Verunreinigungsfälle: Wie bewertet die Staatsregierung die von Pioneer und anderen Saatgutunternehmen erhobene Forderung nach einem Toleranzwert von 0,1% auch für nicht in der EU zugelassene GVO im Saatgut?
7. Welcher Toleranzwert gilt bei herkömmlichem und bei ökologischem Saatgut für das Vorhandensein von fremden, nicht gentechnisch veränderten Anteilen?
8. Wird sich die Staatsregierung für einen solchen Toleranzwert auf EU-Ebene einsetzen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
 - a) Wie schätzt die Staatsregierung die Gefahr ein, dass nach der Einführung solcher Toleranzwerte im Laufe der Zeit Überschreitungen dieser Toleranzwerte von den Anbietern wiederum genutzt werden, neue, noch höhere Toleranzwerte einzufordern usw.? Wie verträgt sich dies mit Vorsorgeprinzip, Schutzgedanken und Koexistenzgrundsatz?
 - b) Sind solche Verunreinigungsfälle nach Einschätzung der Staatsregierung Resultat eines nachlässigen Umgangs bei der Trennung oder sind sie als Beweis zu werten, dass Koexistenz zwischen gentechnikfreier Produktion und Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen nicht möglich ist? Welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus?
 - c) Wie schätzt die Staatsregierung die Argumentation Pioneers ein, dass ein Schadenersatz an die Landwirte ohne entsprechendes Gerichtsurteil nicht gezahlt werden könne, weil sonst kein Amtshaftungsverfahren gegen das Land Niedersachsen initiiert werden könne und somit u. U. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Land Niedersachsen verloren gehen würden? Welche rechtliche Grundlage gibt es für diese Befürchtungen der Firma Pioneer?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17.01.2011

Hinsichtlich der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ludwig Wörner, die weitgehend identisch ist mit einer Anfrage an die Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung BT-Drs. 17/3722 vom 11.11.2010), nehme ich in Abstimmung mit dem StMUGV wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Eine haftungsrechtliche Klarstellung, damit die Landwirtschaft im Schadensfall einfach und unverlässlich Ersatz erlangen kann, kann nur im Bundesrecht erfolgen. Derzeit wird die Frage des Ersatzes von Schäden nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Schadenersatzrechts behandelt. Die

Bundesregierung hält die bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften für ausreichend. Die Staatsregierung würde eine haftungsrechtliche Klarstellung im Bundesrecht begrüßen.

Zu 2., 3. und 4.:

Der Geschäftsführer von Pioneer Hi-Bred Northern Europe, Herr Ulrich Schmidt, hat gegenüber dem Staatsministerium am 09.12.2010 mitgeteilt, dass zwischenzeitlich 99 % der Landwirte die angebotene Soforthilfe in Höhe von 1.800 €/ha angenommen haben. Dem Staatsministerium liegen keine aktuellen Informationen zum Stand der Auseinandersetzungen zwischen der Firma Pioneer und den betroffenen Landwirten vor. Die Auffassung der Bundesregierung zur Vereinbarkeit der bestehenden Haftungsregelung mit dem Koexistenzgrundsatz, bitte ich der beiliegenden Antwort der Bundesregierung zur weitgehend identischen Anfrage zu entnehmen.

Zu 5.:

Die bayerischen Landesbehörden sind unverzüglich tätig geworden. Die aus dem verunreinigten Saatgut erwachsenen Pflanzen wurden vor der Blüte beseitigt. Eine Mitschuld bayerischer Behörden am Verunreinigungsfall besteht nicht.

Zu 6. und 8.:

Für den nicht zugelassenen GVO gilt in Europa die Nulltoleranz. Daran muss aus meiner Sicht grundsätzlich festgehalten werden. Da aber die EU-Kommission es versäumt hat, die Nulltoleranz zu definieren, habe ich bei der letzten Agrarministerkonferenz am 08.11.2010 beantragt, dass sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission dafür einsetzt, damit die vorgeschlagene technische Lösung der Nulltoleranz sowohl für Futtermittel als auch für Saatgut Anwendung findet. In dem Antrag wurde auch vorgeschlagen, im Vorgriff auf eine rechtliche Regelung eine für Wirtschaft und Überwachung praktikable Anwendung der Nulltoleranz zu ermöglichen.

Zu 7.:

Die Anforderungen an amtlich anerkanntes zertifiziertes Saatgut sind bei ökologisch und bei konventionell erzeugten Saat- und Pflanzgut gleich. Die Anforderungen sind in der Saatgutverordnung und in der Pflanzkartoffelverordnung festgelegt. Darüber hinausgehende Anforderungen für ökologisches Saatgut können über die Standards der Saatgutverordnung liegen, aber nicht darunter.

Zu 8. a):

Das Staatsministerium beteiligt sich nicht an Spekulationen über (künftige mögliche) Forderungen einzelner Anbieter von GVO.

Zu 8. b):

Über die Ursache des Eintrags der gentechnisch veränderten Maiskörner in die betroffenen Saatgutpartien liegen dem Staatsministerium keine Erkenntnisse vor. Es ist Aufgabe der Saatguthersteller, dafür zu sorgen, dass konventionelles Saatgut nicht mit gentechnisch veränderten Bestandteilen verunreinigt wird.

Zu 8. c):

Siehe Antwort zu Frage 4.